Allgemeiner Teil

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
1	Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen	27,90
2	Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen (jedoch nicht auch einfache kanzleimäßige Übernahmebestätigungen, Rechtskraftbestätigungen udgl), wenn die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist	13,90
3	Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen je Seite	3,40
4	Duplikate, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, wenn die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, unbeschadet des Kostenersatzes für die Herstellung der erforderlichen Kopien je Bogen des Duplikats	3,40
5	Beglaubigungen und Überbeglaubigungen, wenn die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist	13,90
6	Vidierungen, wenn die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist	13,90
7	Auszüge aus technischen Unterlagen oder von Pausen und Abzüge von Zeichnungen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden und die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite (21 x 30 cm) a) bei einfachen Auszügen oder mechanischen Abzügen oder Handpausen b) bei sonstigen Auszügen oder Handpausen mit erheblichem Arbeitsaufwand	 8,20 17,30

Besonderer Teil
I. Staatsbürgerschaft

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
8	Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) bei einem Bruttoeinkommen der Partei in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung	
	a) bis 3.700 €	136,00
	b) über 3.700 bis 7.400 €	556,40
	c) über 7.400 bis 11.100 €	766,70
	d) über 11.100 bis 14.800 €	989,20
	e) über 14.800 bis 22.200 €	1.100,50
	f) über 22.200 €	1.236,50
9	Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs 6 StbG	1.236,50
10	Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß den §§ 10 Abs 4 oder 11a Abs 2	247,30
11	Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß den §§ 11a Abs 1, 2, 4 und 6, 12 Abs 1 Z 1 und 2, 13, 14 und 25 StbG sowie Erstreckung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten gemäß § 16 StbG	
	a) bei einem Bruttoeinkommen der Partei in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung der Partei	
	aa) bis 3.700 €	136,00
	bb) über 3.700 bis 7.400 €	278,30
	cc) über 7.400 bis 11.100 €	383,30
	dd) über 11.100 bis 14.800 €	494,60
	ee) über 14.800 bis 22.200 €	556,30
	ff) über 22.200 €	630,60
	b) wenn die Partei über kein eigenes Einkommen verfügt, ist als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe der Verwaltungsabgabe ein Drittel des Bruttoeinkommens des Ehegatten in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung zugrunde zu legen.	

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
12	Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß den §§ 11b und 12 Abs 1 Z 3 und Abs 2 StbG	69,20
13	Erstreckung der Staatsbürgerschaft auf ein Kind gemäß § 17 StbG	38,90
15	Ablegung der Prüfung gemäß § 10a Abs 5 StbG je Antreten	148,40
16	Bescheid über die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28 StbG) bei einem Bruttoeinkommen der Partei in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung a) bis 7.400 € b) über 7.400 bis 11.100 € c) über 11.100 €	 766,70 1.038,70 1.236,50
17	Bescheid über den Verlust der Staatsbürgerschaft in Folge Verzichts (§ 38 Abs 2 StbG)	38,90
18	Bescheid über die Feststellung der Staatsbürgerschaft (§ 42 Abs 1 StbG)	57,50
19	Die Tarifsätze in den Tarifposten 8 bis 12 ermäßigen sich um 57,50 € je Kind der Partei, höchstens aber auf 57,50 €. Als Kind gilt jedes Kind im Sinn des § 2 Abs 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl Nr 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 163/2013, das im gemeinsamen Haushalt der Partei lebt und für das die Partei oder eine mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Person Familienbeihilfe auf Grund des genannten Gesetzes oder eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinn des § 4 des genannten Gesetzes erhält.	

II. Straßenverkehr und Schifffahrt

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
20	Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960) a) je bestimmtem Tag b) je Monat c) höchstens	 13,90 63,10 377,20
21	Bewilligung von Ausnahmen von einem Fahrverbot für Lastkraftwagen gemäß § 42 Abs 1 oder 2 StVO 1960 je Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelkraftfahrzeug oder selbstfahrende Arbeitsmaschine (§ 45 Abs 2 bzw 45 Abs 2 iVm Abs 2b StVO 1960) a) an Samstagen aa) je bestimmtem Tag bb) je Monat cc) höchstens b) an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen aa) je bestimmtem Tag bb) je Monat cc) höchstens Betrifft die Ausnahmebewilligung ausschließlich die Zeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen, reduzieren sich die Tarife gemäß sublit aa, bb und cc auf 3,90 €, 13,30 € bzw 79,10 €.	 13,90 27,80 173,10 19,80 69,20 414,20
21a	Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs 4 und 4a StVO 1960) a) bis zur Dauer einer Woche b) bis zur Dauer eines Monats c) bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren	 10,70 21,60 64,50
21b	Bewilligung einer Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs 4 StVO 1960) a) für eine einmalige Ausnahme b) für eine Dauerbewilligung bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren	 16,00 161,20

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
21c	Bewilligung zum Befahren einer Fußgängerzone einschließlich Parken, Be- und/oder Entladen (§ 76a Abs 1 StVO 1960 iVm § 45 Abs 2 StVO 1960)	
	a) für eine einmalige Ausnahme	16,00
	b) für eine Dauerbewilligung bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren	161,20
21d	Treffen gleichzeitig mehrere Tatbestände der Tarifpost 21a bis 21c zu und besteht ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen den zu erteilenden Bewilligungen, ist, auch wenn sich dies auf mehrere Amtshandlungen bezieht, die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz einzuheben.	
22	Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64 Abs 1 StVO 1960)	
	a) wenn zur Erteilung der Bewilligung für Kraftfahrzeugveranstaltungen die Bezirksverwaltungsbehörde (Landespolizeidirektion) zuständig ist	81,60
	b) wenn zur Erteilung der Bewilligung für Kraftfahrzeugveranstaltungen die Landesregierung zuständig ist	136,00
23	Bewilligung der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 Abs 1 StVO 1960) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw von unbestimmter Dauer	55,00
24	Bewilligung der Ausnahme vom Verbot des Anbringens von Werbe- und Ankündigungstafeln (§ 84 Abs 3 StVO 1960) je Tafel	
	a) für kürzere als Jahresfrist	55,00
	b) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw von unbestimmter Dauer	216,40
25	Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs 1 StVO 1960) für einen Monat oder länger	55,00
26	Bewilligung für die Ausnahme vom Liegeverbot gemäß § 16 Abs 1 Schifffahrtsgesetz iVm § 103 Abs 5 Seen- und Fluss-Verkehrsordnung für einen Monat oder länger	55,00
27	Bewilligung von Veranstaltungen gemäß § 18 Abs 1 Schifffahrtsgesetz iVm § 27 Abs 1 Seen- und Fluß-Verkehrsordnung	55,00
28	Ausnahmebewilligung von Fahrverboten (§ 18 Abs 3 Schifffahrtsgesetz iVm § 6 Abs 1 lit c der Verordnung LGBl Nr 30/1998, § 5 Abs 1 lit d der Verordnung LGBl Nr 58/1990 und § 2 Abs 1 lit d der Verordnung LGBl Nr 41/1999)	
	a) für Fahrzeuge bei behördlich bewilligten Veranstaltungen auf Seen je Fahrzeug und Veranstaltung	13,90
	b) für Fahrzeuge zur Vornahme von Arbeiten auf Seen je Fahrzeug	
	aa) bis zu einer Woche	13,90
	bb) länger als eine Woche	55,00

III. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
29	Erteilung der Zustimmung gemäß § 7 Abs 4 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG	
	a) zu anderen als den in lit b und c genannten Geschäften	132,30
	b) zur Errichtung von Objekten im eigenen oder fremden Namen mit einer Bausumme bis 1 Mio €	259,60
	c) zur Errichtung von Objekten im eigenen oder fremden Namen mit einer Bausumme ab 1 Mio €	408,00
30	Bewilligung der Unterbrechung der Bautätigkeit gemäß § 7 Abs 5 WGG	132,30
31	Erteilung der Zustimmung gemäß § 10a WGG	
	a) zur Beteiligung bis zu 25 % am Stamm- oder Grundkapital	327,70
	b) zur Beteiligung ab 25 % am Stamm- oder Grundkapital	630,60
	c) zur Fusion einer Bauvereinigung, unabhängig von deren Rechtsform, mit einer anderen Bauvereinigung	630,60
	d) zur Einbringung auch nur eines Teils des Vermögens einer Bauvereinigung in eine andere Bauvereinigung	630,60
32	Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 34 WGG	630,60

IV. Land- und Forstwirtschaft

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
33	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 18 Abs 6 Salzburger Tierzuchtgesetz 2009 – S.TZG für Besamungstechniker	136,00
34	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 18 Abs 6 S.TZG für Eigenbestandsbesamer	41,50
36	Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet (§ 15 Abs 1 Jagdgesetz 1993 – JG) je begonnenes Hektar Bei Änderungen im Grundeigentum gegenüber der letzten Feststellung sind nur die hinzugekommenen oder abgegebenen Flächen zu berechnen; die Verwaltungsabgabe beträgt aber mindestens	0,80 43,80
37	Teilung eines bisher einheitlichen Gemeinschaftsjagdgebietes in mehrere selbstständige Gemeinschaftsjagdgebiete (§ 16 Abs 1 JG) je begonnenes Hektar des (der) neuen Gemeinschaftsjagdgebiete(s)	 0,80
38	Feststellung eines Vorpachtrechtes auf die Jagd auf einem Jagdeinschluss (§ 17 Abs 1 JG) je begonnenes Hektar mindestens aber	 0,80 43,80
39	Bemessung des Pachtzinses für die Jagd auf einem Jagdeinschluss (§ 17 Abs 6 JG)	132,30
40	Genehmigung einer Vereinbarung über die Abrundung von Jagdgebieten (§ 18 Abs 1 JG), behördliche Abrundung von Jagdgebieten insbesondere durch Austausch von Flächenteilen (§ 18 Abs 2 JG) je begonnenes Hektar mindestens aber	 0,80 43,80
41	Festlegung der Pachtbedingungen von Amts wegen (§ 28 Abs 2 JG)	132,30
42	Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden (§ 29 Abs 7 JG)	43,80
43	Genehmigung der teilweisen Überlassung einer gepachteten Gemeinschaftsjagd (§ 35 Abs 2 JG) je begonnenes Hektar mindestens aber	 0,80 43,80
44	Genehmigung der Verpachtung der Ausübung der Jagd auf Teilen des Eigenjagdgebietes (§ 39 JG) je begonnenes Hektar mindestens aber	 0,80 43,80
45	Ausstellung einer Jahresjagdkarte (§ 42 Abs 1 JG), wenn der Nachweis der jagdlichen Eignung bei der erstmaligen Ausstellung durch Prüfungszeugnisse oder andere ausreichende Unterlagen, die nicht allgemein als Nachweis der jagdlichen Eignung anerkannt sind, erbracht wird	55,00
46	Erlassung des Abschussplans (§ 60 Abs 4 JG) bei einer Größe des Jagdgebietes a) bis 250 Hektar b) über 250 Hektar	 65,60 132,30
47	Bewilligung der Errichtung und des Betriebs eines Wildwintergatters (§ 67 Abs 1 JG)	65,60
48	Bewilligung der Errichtung eines Wildgeheges (§ 68 Abs 2 JG) bei einer Größe a) bis 10 Hektar b) über 10 Hektar bis 50 Hektar c) über 50 Hektar	 296,70 593,50 877,90
49	Ersatzweise Zustimmung der Behörde zur Errichtung und Erhaltung sonstiger Jagdanlagen (§ 69 Abs 1 JG)	132,20
50	Vergleich oder Entscheidung einer Jagd- und Wildschadenskommission (§ 97 Abs 2 JG) je angefangenen Verhandlungstag	132,20
51	Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot der Teilung von Fischereirechten (§ 3 Abs 3 Fischereigesetz 2002)	136,00
52	Entscheidung über die Art und den räumlichen Umfang eines Fischwassers (§ 6 Abs 3 Fischereigesetz 2002)	136,00
53	Bewilligung der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Teichanlage (§ 7 Abs 2 Fischereigesetz 2002)	

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
	je angefangene 1.000 m² Fläche mindestens aber	13,90 55,00
55	Zustimmung der Grundverkehrsbehörde zu einem Rechtsgeschäft gemäß § 3 Abs 1 lit a, b und c Grundverkehrsgesetz 2001 – GVG 2001, ausgenommen die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen bis zum zweiten Grad verwandten oder verschwägerten Personen, je angefangene 7.400 € Wert des Geschäftsgegenstandes höchstens insgesamt Für die Feststellung des Wertes des Geschäftsgegenstandes ist jener Wert maßgebend, der dem Rechtsgeschäft bei der finanzbehördlichen Gebührenbemessung nach den jeweils in Betracht kommenden Vorschriften des Gebühren- und Abgabenrechtes zugrunde gelegt wird.	 110,10 1.347,80
56	Zustimmung der Grundverkehrsbehörde zu einem Rechtsgeschäft gemäß § 3 Abs 1 lit d GVG 2001, ausgenommen die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen bis zum zweiten Grad verwandten oder verschwägerten Personen, jeweils 25 % der in Tarifpost 55 festgesetzten Tarifsätze, mindestens aber	 27,80
57	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10 Abs 2 GVG 2001	63,10
58	Zustimmung der Grundverkehrsbehörde zu einem Rechtsgeschäft gemäß § 11 Abs 1 GVG 2001 jeweils 400 % der in der Tarifpost 55 festgesetzten Tarifsätze, höchstens aber	 1.347,80
59	Bewilligung zur Ausbringung von GVO (§ 4 Abs 1 Gentechnik-Vorsorge-gesetz)	 630,60

V. Wirtschaft

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
60	Nachsicht vom Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 12 Landeselektrizitätsgesetz 1999 – LEG)	 309,10
61	Erteilung der Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes gemäß § 14 Abs 1 LEG	 3.902,80
62	Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 500 kW und einer Jahresauslastung ab 2.150 Volllaststunden (§ 45a Abs 1 LEG) bei Anlagen bis 5.000 kW installierte Leistung bei größeren Anlagen	 327,70 1.236,50
64	Bewilligung zur Errichtung oder Änderung einer nicht unter TP 62 fallenden Stromerzeugungsanlage (§ 48 Abs 1 LEG) mit einer installierten Leistung bis 200 kW sowie von Notstromaggregaten und fahrbaren Anlagen bis 3.000 kW darüber	 129,90 439,00 1.236,50
65	Erteilung der Betriebsbewilligung nach einer neuerlichen Überprüfung (§ 48 Abs 2 LEG) 50 % der in Tarifpost 64 festgelegten Tarifsätze.	
66	Fristverlängerung gemäß § 50 Abs 2 LEG 25 % der in Tarifpost 64 festgelegten Tarifsätze	
67	Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung für eine Leitungsanlage (§ 54 Abs 1 LEG) a) je begonnene 1.000 m Leitungslänge mindestens aber b) bei sonstigen Anlagen	 8,20 81,60 81,60
68	Fristverlängerung gemäß § 56 Abs 3 LEG 25 % der in Tarifpost 67 festgelegten Tarifsätze, mindestens aber	 27,80
69	Einräumung von Leitungsrechten (§ 57 Abs 1 LEG) je begonnene 1.000 m Leitungslänge mindestens aber	 8,20 81,60
70	Feststellungsbescheid gemäß § 65 Abs 5 LEG 50 % der in den Tarifposten 64 und 67 festgelegten Tarifsätze, mindestens aber	 27,80

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
71	Bewilligung von Vorarbeiten (§ 66 Abs 1 LEG) 25 % der in den Tarifposten 64 und 67 festgelegten Tarifsätze, mindestens aber	27,80
72	Abtretung des Eigentums an Grundstücken durch Enteignung (§§ 51, 64 LEG) je angefangene 100 m² mindestens aber	 21,80 216,40
73	a) Bewilligung zur Führung einer Schischule (§ 6 Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz) b) Bewilligung zur Führung einer Snowboardschule (§ 15a Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz)	216,40 216,40
74	Bewilligung zur Tätigkeit als Schibegleiter (§ 22 Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz)	41,50
74a	Bewilligung zur Tätigkeit als Snowboardbegleiter (§§ 4a und 26a Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz)	41,50
75	Erteilung der Bergführerbewilligung (§ 3 Abs 1 Salzburger Bergsportführergesetz S.BFG)	136,00
76	Erteilung der Canyoningführerbewilligung (§ 3 Abs 1 S.BFG)	136,00
81	Bewilligung zur Führung eines Fiaker- oder Pferdemietwagenunternehmens (§ 4 Fiakergesetz)	136,00
82	Bewilligung zur Errichtung eines Campingplatzes (Salzburger Campingplatzgesetz)	216,40
83	Bewilligung für regelmäßige Filmvorführungen, Revue- und Varieteevorstellungen mit fester Veranstaltungsstätte (§ 5 Abs 1 lit a Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 – VAG 1997) a) bei einem Fassungsraum der Veranstaltungsstätte bis zu 600 Personen b) bei einem Fassungsraum der Veranstaltungsstätte über 600 Personen	 204,10 556,40
84	Bewilligung für fallweise Revue- und Varieteevorstellungen (§ 5 Abs 1 lit b VAG 1997) je Veranstaltungstag bei einem Fassungsraum der Veranstaltungsstätte über 600 Personen	55,00
85	Bewilligung für Veranstaltungen im Umherziehen (§ 5 Abs 1 lit c VAG 1997) für die Dauer von mehr als einem Jahr	55,00
86	Bewilligung zur Veranstaltung von Zirkusvorstellungen (§ 5 VAG 1997) a) bei einem Zirkus mit einer Veranstaltungsstätte bis zu 200 Personen b) bei einem Zirkus mit einer Veranstaltungsstätte über 200 Personen	 41,50 160,70
87	Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters für die in den Tarifposten 83 bis 86 angeführten Berechtigungen (§ 6 VAG 1997) jeweils 50 % der dort festgesetzten Tarifsätze, mindestens jedoch	27,80
88	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 13 Abs 2 VAG 1997 über die Anmeldung a) einer entgeltlichen Veranstaltung mit einer Teilnehmermöglichkeit für mehr als 200 Personen b) einer entgeltlichen Sportveranstaltung eines Vereines mit einer voraussichtlichen Besucherzahl von mehr als 3.000 Personen c) einer Veranstaltungsfolge (§ 13 Abs 6 VAG 1997) von aa) bis zu 10 entgeltlichen Tarifveranstaltungen 150 % der für eine entgeltliche Veranstaltung geltenden Tarifsätze bb) über 10 entgeltlichen Tarifveranstaltungen 200 % der für eine entgeltliche Veranstaltung geltenden Tarifsätze d) des Aufstellens und Betreibens von Spielapparaten je Apparat	 41,50 55,00 41,50
89	Genehmigung einer Veranstaltungsstätte für die Abhaltung von Veranstaltungen (§ 16 VAG 1997) a) mit einem Fassungsvermögen bis zu 200 Personen b) mit einem Fassungsvermögen für mehr als 200 Personen c) mit einem Fassungsvermögen für mehr als 600 Personen	 41,50 129,90 204,10
90	Genehmigung der Erweiterung einer in Tarifpost 89 angeführten Veranstaltungsstätte a) wenn der in Tarifpost 89 lit a bis c jeweils festgesetzte Rahmen beibehalten wird, 50 % des dort vorgesehenen Tarifsatzes, mindestens aber b) wenn durch die Erweiterung der Veranstaltungsstätte der jeweils nächst	 27,80 81,60

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
	höhere Rahmen der Tarifpost 89 erreicht wird c) wenn durch die Erweiterung einer nach Tarifpost 89 lit a genehmigten Veranstaltungsstätte der in Tarifpost 89 lit c festgesetzte Rahmen erreicht wird	160,70
91	Genehmigung einer Spielhalle (§ 16 VAG 1997)	630,60
92	Bewilligung des gewerbsmäßigen Abschlusses und der Vermittlung von Wetten aus Anlass sportlicher Ereignisse (§ 2 Gesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure) a) aus Anlass einer bestimmten Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe am Veranstaltungsort b) an einem festen Standort unabhängig vom Veranstaltungsort	110,10 816,00

VI. Raumordnung und Bauen

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
93	Feststellung der Raumverträglichkeit eines Seveso II-Betriebs gemäß § 15 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009	1.347,80
94	Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 31 Abs 3 zweiter Satz ROG 2009 für die Nutzung einer Wohnung als Zweitwohnung	278,30
94a	Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 a) wenn es sich um eine bauliche Maßnahme gemäß § 2 Abs 1 Z 1 Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG handelt und dafür eine Bauplatzerklärung erforderlich ist, je angefangene 100 m² des Bauplatzes b) in allen anderen Fällen	27,80 43,80
95	Erteilung einer Bauplatzerklärung (§ 14 Abs 2 Bebauungsgrundlagengesetz – BGG) bei einer Fläche des Bauplatzes bis zu 1.000 m² je weitere angefangene 100 m² Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die baubehördliche Erteilung einer Bauplatzerklärung als Teil der Baubewilligung (§ 12a BGG).	69,20 27,80
96	Aufhebung der Bauplatzerklärung (§ 22 lit a BGG)	69,20
97	Genehmigung der Änderung eines Bauplatzes und Änderung bescheidmäßig festgelegter Bebauungsgrundlagen (§ 24 Abs 1 und § 24a BGG) Bei Vergrößerung eines Bauplatzes findet die Tarifpost 95 unter Zugrundelegung der Vergrößerungsfläche Anwendung.	69,20
98	Bewilligung der Errichtung von Nebenanlagen vor der Baufluchtlinie oder der Unterschreitung der Mindestabstände gemäß (§ 25 Abs 7a bzw 8 BGG) je angefangene 10 m³ umbauter Raum innerhalb des gesetzlichen Nachbarabstandes	27,80
99	Erteilung der Bewilligung zur Vornahme einer baulichen Maßnahme (§ 9 Baupolizeigesetz 1997 – BauPolG) a) je angefangene 100 m³ umbauter (abgebrochener) Raum b) bei baulichen Maßnahmen, für die ein umbauter Raum nicht festgestellt werden kann c) bei technischen Einrichtungen wie Heizungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen d) wenn statische und sonstige Berechnungen überprüft werden mussten (§ 5 Bau-PolG), zusätzlich je Seite der Berechnungen Diese Tarifsätze vermindern sich um 50 %, wenn Bauten der Aufbewahrung von Erntegütern und landwirtschaftlichen Geräten dienen. Die Verwaltungsabgabe beträgt in jedem Fall mindestens	13,90 27,80 65,60 13,90 27,80
99a	Bewilligung der Überschreitung der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit gemäß § 9 Abs 1b BauPolG	82,70
100	Verlängerung der Bewilligung zur Vornahme einer baulichen Maßnahme (§ 9 Abs 7 vorletzter Satz BauPolG) 25 % der in Tarifpost 99 festgelegten Tarifsätze, mindestens aber	21,80
101	Erteilung der Bewilligung zur Vornahme einer baulichen Maßnahme im vereinfachten Verfahren (§ 10 BauPolG) a) je angefangene 100 m³ umbauter Raum	9,20

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
	mindestens aber	21,80
	b) bei baulichen Maßnahmen, für die ein umbauter Raum nicht festgestellt werden kann	16,60
	c) für die Errichtung oder erhebliche Änderung eines Aufzuges	55,00
101a	Bewilligung zur nachträglichen Errichtung eines Personenaufzuges (§ 9 Abs 1a Bau-PolG)	82,70
102	Verlängerung einer im vereinfachten Verfahren erteilten Bewilligung zur Vornahme einer baulichen Maßnahme (§ 10 iVm § 9 Abs 7 BauPolG)	13,30
103	Genehmigung der Inanspruchnahme fremder Liegenschaften (§ 14 BauPolG)	55,00
104	Nachfolgende Genehmigung bestimmter geringfügiger Abweichungen (§ 16 Abs 5 BauPolG)	43,80
105	Bescheid, mit dem die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der erteilten Baubewilligung festgestellt wird (§ 17 Abs 4 BauPolG)	
	a) je angefangene 100 m³ umbauter Raum	11,40
	b) bei baulichen Maßnahmen, für die ein umbauter Raum nicht festgestellt werden kann	21,80
	c) bei technischen Einrichtungen wie Heizungsanlagen, Klima- und Entlüftungsanlagen	43,80
	d) wenn statische und sonstige Berechnungen überprüft werden müssen, zusätzlich je Seite der Berechnungen	11,40
	Diese Tarifsätze vermindern sich um 50 %, wenn Bauten der Aufbewahrung von Erntegütern und landwirtschaftlichen Geräten dienen. Die Verwaltungsabgabe beträgt in jedem Fall mindestens	21,80
106	Aufhebung eines Betriebsverbotes oder der Sperre eines Aufzuges (§ 20 Abs 9 Bau-PolG)	136,00
107	Bestellung als Aufzugsprüfer (§ 19 Abs 9 BauPolG)	136,00
108	Genehmigung einer Verbindung zwischen einer öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage (§ 32 Abs 5 Bautechnikgesetz – BauTG)	136,00
109	Befreiung von der Einmündungsverpflichtung (§ 34 Abs 3 BauTG)	408,00
110	Ausnahmebewilligung von bautechnischen Erfordernissen (§ 61 BauTG) bei baulichen Maßnahmen, für die ein umbauter Raum nicht festgestellt werden kann	43,80
111	Bewilligung für die Errichtung oder nicht nur geringfügige Änderung von Ankündigungsanlagen (§§ 6 und 15 Abs 4 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG) sowie Bewilligung zur Anbringung oder nicht nur geringfügigen Änderung von Ankündigungen im Ortsbildschutzgebiet (§ 15 Abs 4 OSchG)	
	je angefangene m² Fläche	13,90
	bei Ankündigungsanlagen mindestens	65,60
	höchstens insgesamt	630,60
	Diese Tarifsätze erhöhen sich für beleuchtete oder selbstleuchtende Anlagen um 100 %.	
112	Behandlung bzw Bewilligung eines Ansuchens um Verlängerung der Berechtigungsdauer gemäß § 7 Abs 2 OSchG die Hälfte der Tarifsätze der Tarifpost 111, mindestens aber	27,80
113	Bewilligung zur Errichtung oder erheblichen Änderung von frei stehenden Antennentragmastenanlagen (§ 10 OSchG)	630,60
114	Feststellung betreffend neu errichtete Gehsteige (§ 7 Abs 1 Anliegerleistungsgesetz – ALG)	55,00
115	Überbrückung von Wasserrinnen und Dachrinnenabläufen (§ 9 Abs 1 ALG)	55,00
116	Genehmigung der Inanspruchnahme fremder Liegenschaften (§ 13 ALG)	55,00
117	Durchführung einer Feuerbeschau (§ 10 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973)	
	je angefangene halbe Stunde und teilnehmendes Amtsorgan	9,20
118	Bewilligung der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Gasanlagen (§ 7 Salzburger Gassicherheitsgesetz – GasSG)	
	a) bei Kleinwohnhäusern im Sinn des § 40 BauTG	65,60
	b) ansonsten	136,00

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
119	Fristverlängerung gemäß § 8 Abs 2 GasSG 25 % der in der Tarifpost 118 enthaltenen Tarifsätze, mindestens aber	27,80
120	Zulassung von Abweichungen von der Bewilligung gemäß § 9 Abs 1 GasSG	216,40

VII. Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltschutz

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
121	Feststellung auf Antrag des Projektwerbers, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)	123,60
122	Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000	1.347,80
123	Grundsätzliche Genehmigung gemäß § 18 Abs 1 UVP-G 2000	1.347,80
124	Bescheid, mit dem die Übereinstimmung des Vorhabens mit der erteilten Genehmigung festgestellt wird (§ 20 Abs 2 UVP-G 2000)	618,20
125	(Teil-)Bescheid, mit dem die Übereinstimmung eines Teils des Vorhabens mit der erteilten Genehmigung festgestellt wird (§ 20 Abs 3 UVP-G 2000)	309,10
126	Sonstige Feststellungen, Bewilligungen, Genehmigungen und Berechtigungen nach dem UVP-G 2000	61,80
126a	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer UUIG-Anlage (§ 6 Abs 1 Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz – UUIG)	1.347,80
126b	Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung (§ 7 Abs 2 UUIG)	618,20
126c	Bewilligung zum Betrieb einer UUIG-Anlage (§ 6 Abs 1 UUIG), wenn diese nicht gemeinsam mit der Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung oder der Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung erteilt wird	618,20
126d	Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen (§ 6 Abs 1 UUIG)	61,80
126e	Verlängerung des zeitlichen Abstandes zwischen den Überprüfungen (§ 8 Abs 2 UUIG)	61,80
126f	Verlängerung der Fristen für das Erlöschen der Bewilligung (§ 12 Abs 3 UUIG)	61,80
127	Bewilligung zur Behandlung von Hausabfällen, sperrigen Hausabfällen oder Altstoffen, welche außerhalb der Abfallwirtschaftsregion anfallen, in einer in Salzburg befindlichen Abfallbehandlungsanlage (§ 7 Abs 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 – S.AWG)	136,00
128	Zulassung eines nicht aus öffentlichen Interessen (zB Sicherheitsgründen) erforderlichen Eingriffs in ein Naturdenkmal, geschütztes Naturgebilde von örtlicher Bedeutung oder in einem geschützten Landschaftsteil (§§ 8 Abs 2 und 15 Abs 2 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG)	41,50
129	Bewilligung eines Eingriffs in einem Naturschutzgebiet (§ 21 NSchG)	129,90
130	Bewilligung eines Eingriffs in einem Europaschutzgebiet (§ 22a NSchG)	129,90
131	Bewilligung eines Eingriffs in geschützten Lebensräumen (§ 24 NSchG)	129,90
132	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Wasseranlagen (§ 24 Abs 1 lit b NSchG sowie § 2 Z 2 Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995 – ALV) bei Anlagen bis 5.000 kW installierte Leistung bei größeren Anlagen	 327,70 1.236,50
133	Bewilligung zur Gewinnung von Bodenschätzen, zur Anlage oder wesentlichen Änderung der dafür erforderlichen Gewinnungsstellen oder von Bergbauhalden (§ 25 Abs 1 lit a NSchG sowie § 2 Z 2 und 5 ALV) je begonnene 1.000 m² Abbaufläche mindestens aber	 8,20 41,50
134	Bewilligung zur Errichtung bzw Aufstellung von Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen einschließlich Mischgut oder Bitumen (§ 25 Abs 1 lit a NSchG sowie § 2 Z 2 und 5 ALV)	259,60
135	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Campingplätzen (§ 25 Abs 1 lit b NSchG sowie § 2 Z 2 ALV) je begonnene 1.000 m²	 82,90

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
136	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Golfplätzen (§ 25 Abs 1 lit b NSchG sowie § 2 Z 2 ALV) je begonnene 10.000 m²	 41,50
137	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Sportplätzen sowie zur Errichtung, wesentlichen Änderung oder Bereitstellung von Lagerplätzen, Ablagerungsplätzen, Abstellplätzen oder Parkplätzen in der freien Landschaft (§ 25 Abs 1 lit c NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 1.000 m² mindestens aber	 8,20 41,50
138	Bewilligung der Anlage oder wesentlichen Änderung von Schipisten (§ 25 Abs 1 lit d NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 10.000 m²	 41,50
139	Bewilligung der Anlage oder wesentlichen Änderung von Straßen und Wegen (§ 25 Abs 1 lit d NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 500 m Länge	 41,50
140	Bewilligung der Anlage oder wesentlichen Änderung von Sommerrodelbahnen (§ 25 Abs 1 lit d NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 100 m Länge	 41,50
141	Bewilligung aller sonstigen geländeverändernden Maßnahmen über 5.000 m² (§ 25 Abs 1 lit d NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 1.000 m²	 41,50
142	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Flugplätzen (§ 25 Abs 1 lit e NSchG sowie § 2 Z 5 ALV)	 1.236,50
142a	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen zur wiederkehrenden Benützung für Außenlandungen und Außenabflüge (§ 9 des Luftfahrtgesetzes) mit motorisierten Luftfahrzeugen (§ 25 Abs 1 lit e NSchG sowie § 2 Z 5 ALV)	 259,60
143	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Haupt- und Nebenbahnen, Materialbahnen, Materialseilbahnen und Aufstiegshilfen, von ortsfesten Seilförderanlagen oder solchen zur Versorgung von Schutzhütten sowie zur Neuerrichtung von Anschlussbahnen (§ 25 Abs 1 lit e NSchG sowie § 2 Z 2 ALV) je angefangene 500 m Länge	 41,50
144	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von oberirdischen Hochspannungsleitungen über 36 kV Nennspannung (§ 25 Abs 1 lit f NSchG sowie § 2 Z 2 ALV) je angefangene 1.000 m Leitungslänge mindestens aber	 10,40 41,50
145	Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen für die wiederkehrende Benützung zu motorsportlichen Zwecken (§ 25 Abs 1 lit g NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 1.000 m² höchstens insgesamt	 129,90 630,60
146	Bewilligung zur Errichtung, wesentlichen Änderung oder zum Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneiung von Flächen einschließlich deren wesentlicher Betriebsänderung (§ 25 Abs 1 lit h NSchG sowie § 2 Z 2 ALV) je 5.000 m² zu beschneiende Fläche	 41,50
147	Bewilligung zum Aufsuchen und Gewinnen von Mineralien und Fossilien (§ 25 Abs 1 lit i NSchG sowie § 2 Z 13 ALV)	 41,50
148	Kenntnisnahme der dauernden Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen bzw Bewilligung in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs 1 lit a NSchG sowie § 2 Z 10 ALV)	 65,60
149	Kenntnisnahme der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Entwässerungsanlagen bzw Bewilligung in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs 1 lit b NSchG sowie § 2 Z 5 ALV)	 65,60
150	Kenntnisnahme der Errichtung, Aufstellung oder Anbringung oder nicht nur geringfügigen Änderung von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken oder von Anlagen für wechselnde Ankündigungen (Ankündigungsanlagen) sowie von besonders auffälligen privaten Verbotsschildern udgl bzw entsprechende Bewilligung solcher Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten	

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
	(§ 26 Abs 1 lit c NSchG sowie § 2 Z 3 ALV) je angefangene m² Fläche bei Ankündigungsanlagen mindestens aber höchstens insgesamt Diese Tarifsätze erhöhen sich für beleuchtete oder selbstleuchtende Anlagen um 100 %.	 13,90 65,60 630,60
151	Kenntnisnahme von geländeverändernden Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion bzw Bewilligung solcher Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs 1 lit d NSchG sowie § 2 Z 5 ALV) je begonnene 1.000 m²	 65,60
152	Kenntnisnahme der Errichtung oder erheblichen Änderung von frei stehenden Antennentragmastenanlagen, ausgenommen im Bauland, oder Bewilligung solcher Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs 1 lit e NSchG sowie § 2 Z 1 ALV)	 136,00
153	Kenntnisnahme des Betriebs von Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke außerhalb von Bauwerken oder Bewilligung solcher Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs 1 lit f NSchG sowie § 2 Z 2 ALV)	 136,00
154	Bewilligung zur Entnahme vollkommen oder teilweise geschützter Pflanzen und Pflanzenteile sowie zur Entnahme geschützter Tiere zu Zwecken der Volksgesundheit einschließlich der Heilmittelerzeugung und der Getränkeerzeugung, zu Zwecken der Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen und Wäldern, an Nutz- und Haustieren, an Fischgründen oder Gewässern sowie zu Zwecken der Errichtung von Anlagen (§ 34 Abs 1 NSchG)	 136,00
155	Bewilligung zum Sammeln nicht geschützter wild wachsender Pflanzen oder Pflanzenteile in der freien Natur in großen Mengen (§ 30 Abs 1 NSchG)	 129,90
156	Verlängerung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung (§ 45 Abs 2 NSchG) 50 % des jeweiligen Tarifsatzes für die Bewilligung.	
157	Anpassung naturschutzbehördlicher Berechtigungen an zeitgemäße Anforderungen des Naturschutzes, wenn dies wesentlich im Privatinteresse der Parteien gelegen ist (Art II Abs 3 des Gesetzes LGBl Nr 41/1992 in der Fassung des Art V des Gesetzes LGBl Nr 73/1999)	 129,90
158	Bewilligung des Betriebs eines Tierheimes (§ 29 Tierschutzgesetz)	197,80

VIII. Gesundheit

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
159	Anerkennung einer Quelle als Heilquelle (§ 3 Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997 – HKG 1997)	630,60
160	Anerkennung eines Peloids als Heilpeloid (§ 4 HKG 1997)	630,60
161	Anerkennung eines sonstigen natürlichen Vorkommens als Heilvorkommen (§ 5 HKG 1997)	630,60
162	Bewilligung der Nutzung von Heilvorkommen (§ 6 Abs 1 HKG 1997) wie die in den Tarifposten 159 bis 161 bestimmten Tarifsätze.	
163	Bewilligung des Vertriebes oder der Versendung der Produkte von Heilvorkommen (§ 11 Abs 1 HKG 1997)	630,60
164	Anerkennung eines Ortes als Kurort (§§ 13 und 14 HKG 1997)	816,00
165	Bewilligung des Betriebs von Kuranstalten und Kureinrichtungen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen (§ 25 Abs 1 HKG 1997)	630,60
166	Bewilligung einer wesentlichen räumlichen Änderung bzw einer wesentlichen Änderung im Leistungsangebot von Kuranstalten und Kureinrichtungen (§ 25 Abs 8 HKG 1997)	136,00
167	Genehmigung der Anstaltsordnung einer Kuranstalt und Kureinrichtung sowie Genehmigung der Änderung (§ 27 Abs 2 HKG 1997)	69,20
168	Anerkennung einer juristischen Person als Rettungsorganisation (§ 3 Abs 1	278,30

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
	Salzburger Rettungsgesetz)	
169	Bescheid, mit dem von der Einrichtung einzelner im § 2 Abs 2 lit b vorgesehener Abteilungen abgesehen wird (§ 2 Abs 3 Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 – SKAG)	204,10
170	Bescheid, mit dem die Art der Krankenanstalt festgestellt wird (§ 2 Abs 5 lit a SKAG)	278,30
171	Bescheid, mit dem bei Allgemeinen Krankenanstalten das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs 2 lit a und c festgestellt wird (§ 2 Abs 6 Z 1 SKAG)	278,30
172	Bescheid, mit dem der Umfang des für eine bestimmte Krankenanstalt bewilligten Leistungsangebotes festgestellt wird (§ 2 Abs 6 Z 2 SKAG)	278,30
173	Bewilligung der Errichtung einer Krankenanstalt (§ 5 Abs 2 SKAG) bis zu 5 Betten für weitere 5 Betten für jeden Betriebsraum höchstens insgesamt	 204,10 55,00 55,00 630,60
174	Kenntnisnahme der beabsichtigten Errichtung einer Allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger (§ 11 Abs 2 SKAG)	55,00
175	Bewilligung einer Ordination in einer Krankenanstalt (§ 16 Abs 1 SKAG)	259,60
176	Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters (Stellvertreters) oder des Leiters der Prosektur einer Krankenanstalt (§ 24 Abs 6 SKAG)	81,60
177	Nachsicht vom Erfordernis der Bestellung eines ärztlichen Leiters (Stellvertreters) für Pflegeanstalten für chronisch Kranke (§ 24 Abs 4 SKAG)	81,60
178	Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt (§ 12 Abs 1 SKAG) die in Tarifpost 173 festgelegten Tarifsätze.	
179	Bewilligung einer wesentlichen Veränderung einer Krankenanstalt (§ 14 Abs 2 SKAG) bis zu 5 Betten für weitere 5 Betten für jeden Betriebsraum höchstens insgesamt	 204,10 55,00 55,00 630,60
180	Bewilligung der Verpachtung einer Krankenanstalt (§ 15 Abs 1 SKAG) 50 % der in der Tarifpost 173 bestimmten Tarifsätze.	
181	Bewilligung der Übertragung der Krankenanstalt auf einen anderen Rechtsträger (§ 15 Abs 1 SKAG) die in Tarifpost 173 festgelegten Tarifsätze.	
182	Bewilligung der Änderung der Bezeichnung einer Krankenanstalt (§ 15 Abs 4 SKAG)	81,60
183	Bewilligung der Anstaltsordnung und deren Änderungen (§ 20 Abs 2 SKAG)	204,10
184	Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für eine Krankenanstalt (§ 43 SKAG)	204,10
185	Genehmigung eines Angliederungsvertrages (§ 49 Abs 1 SKAG)	204,10
185a	Genehmigung eines Vertrages gemäß § 50 Abs 2 SKAG	102,00
186	Bewilligung der Errichtung eines Anstaltsambulatoriums (§ 50 Abs 5 SKAG)	204,10
187	Bewilligung des Betriebs eines Anstaltsambulatoriums (§ 50 Abs 5 SKAG)	103,90
188	Genehmigung des Verzichtes einer Krankenanstalt auf das Öffentlichkeitsrecht (§ 47 Abs 2 SKAG)	41,50
189	Genehmigung der freiwilligen Betriebsunterbrechung oder der Auflassung einer der Wirtschaftsaufsicht des Landes unterliegenden Krankenanstalt (§ 47 Abs 2 SKAG)	41,50
190	Bescheid, mit dem Gleichartigkeit oder annähernde Gleichwertigkeit festgestellt wird (§ 64 Abs 3 SKAG)	204,10
191	Bewilligung zur Durchführung eines Ausbildungslehrgangs zum Krankenhausverwalter (§ 2 Abs 2 der Verordnung, mit der Ausbildungslehrgänge für Krankenhausverwalter geregelt werden, LGBl Nr 51/1983)	160,70
192	Genehmigung der Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines	816,00

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
	Friedhofes (§ 19 Abs 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 – Leichen- und BestattungsG)	
193	Bewilligung der Errichtung einer Bestattungsanlage (§§ 20 und 25 Leichen- und BestattungsG) Für die Genehmigung der Erweiterung oder Auflassung einer Bestattungsanlage 50 % des Tarifsatzes.	259,60
194	Bewilligung der Bestattung (Beisetzung, Verwahrung) außerhalb einer Bestattungsanlage (§ 21 Abs 3 Leichen- und BestattungsG)	408,00
194a	Bewilligung zur Einbringung der Asche in einen festen Gegenstand außerhalb eines Friedhofs (§ 21a Abs 2 Leichen- und BestattungsG)	408,00
195	Bewilligung der Enterdigung einer Leiche oder von Leichenresten (§ 23 Abs 1 Leichen- und BestattungsG)	55,00

IX. Sonstiges

Tarifpost	Bezeichnung	Euro
196	Bewilligung zur Führung des Landeswappens (§ 2 Abs 2 Salzburger Landeswappengesetz 1989)	1.125,20
197	Bewilligung zum Gebrauch des Gemeindewappens, ausgenommen des Wappens der Landeshauptstadt Salzburg (§ 5 Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994)	877,90
198	Bewilligung zum einmaligen Gebrauch des Gemeindewappens (§ 5 GdO 1994)	110,10
199	Bewilligung zum Gebrauch des Wappens der Landeshauptstadt Salzburg (§ 3 Abs 1 Stadtwappengesetz)	989,20
200	Bewilligung zum einmaligen Gebrauch des Wappens der Landeshauptstadt Salzburg (§ 3 Abs 1 Stadtwappengesetz)	110,10
201	Eignungserklärung eines Unterrichtsmittels für den Unterrichtsgebrauch (§ 62 Abs 5 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz)	63,10
202	Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde in Gastgewerbebetrieben (§ 113 Abs 3 Gewerbeordnung 1994) für mehr als 10 Tage	41,50
203	Erteilung einer Bordellbewilligung (§ 4 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG)	1.612,80
204	Bewilligung einer wesentlichen Änderung des Bordellbetriebs (§ 4 Abs 3 S.LSG)	564,40
205	Bewilligung zum Halten von gefährlichen Tieren (§ 25 Abs 1 S.LSG)	41,60